

Einnahmen/Ausgaben-Rechner: Erst 2007 investieren, um Steuer- vorteile zu nutzen!



Interessant ist das neue Gesetz für Betriebe, die bei Nebentätigkeiten und Nebenbetrieben eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen müssen, wie z. B. Brotbäcker, Fleisch- und Wurstverarbeiter etc.

◆ Mit 1. Jänner 2007 tritt eine neue Regelung in Kraft, die für kleine Unternehmen „Steuerzuckerln“ verspricht. Durch das so genannte KMU-Förderungsgesetz sollen kleine Unternehmen, die ihren steuerlichen Gewinn durch eine Einnahmen und Ausgaben-Rechnung ermitteln, begünstigt werden.

Zukünftig besteht die Möglichkeit, bei Investitionen einen Steuerfreibetrag in Anspruch zu nehmen. Außerdem wird die Möglichkeit des Verlustvortrages geändert und die so genannte Umsatzsteuer-Kleinunternehmergrenze angehoben. Für Landwirte werden Voll- oder Teilpauschalierung in der Regel allerdings auch weiterhin die günstigste Gewinnermittlungsart sein.

Jedoch kann eine freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in Einzelfällen Vorteile bringen. Interessant ist das neue Gesetz für jene Betriebe, die bei Nebentätigkeiten und Nebenbetrieben verpflichtend eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellen (z.B. Be- und Verarbeitung mit Einnahmen über 24200 €, gewerblicher Lohndrusch etc).

Freibetrag für investierte Gewinne

Bei der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbarem Anlagevermögen kann ein Freibetrag in Höhe von bis zu 10% des Gewinnes geltend ge-

macht werden. Die Wirkung des Freibetrages ist in Übersicht 1 an einem Beispiel dargestellt: Der für 2007 durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte steuerliche Gewinn beträgt 30000 €. An begünstigten Investitionen werden 5000 € getätigt.

Allerdings dürfen nur 10% des Gewinnes (3000 €) als Freibetrag in Anspruch genommen werden. Bei einem Grenzsteuersatz von 43,6% beträgt die Steuerersparnis somit 1308 €. Im Jahr 2008 ist die Investitionssumme größer als 10% des Gewinnes. Deshalb können die ges-

samten Anschaffungskosten abgesetzt werden.

Insgesamt ist der Freibetrag für jeden Steuerpflichtigen mit 100000 € jährlich beschränkt. Zudem muss man diesen im Jahr der Anschaffung geltend machen. Nach wie vor kann der Vermögensgegenstand abgeschrieben werden (AfA). Die Abschreibung wird durch den Freibetrag nicht angetastet. Der Vermögensgegenstand muss eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und zumindest über diesen Zeitraum im Unternehmen genutzt werden. Die größte Einschränkung besteht darin, dass für Gebäude, Personen- und Kombinationskraftwagen, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter kein Freibetrag geltend gemacht werden kann.

Verlustvortrag für drei Jahre

Aus heutiger Sicht sollten Einnahmen-Ausgaben-Rechner die Verschiebung von Investitionen in das nächste Jahr jedenfalls in Erwägung ziehen, um Steuervorteile möglichst optimal zu nutzen.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern durften bisher nur Verluste, die in den ersten drei Jahren nach Betriebsöffnung entstanden sind, mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Zukünftig wird diese Bestimmung unabhängig

vom Zeitpunkt der Betriebsgründung auf Verluste der vorangegangenen drei Jahre ausgedehnt. Nach wie vor bleibt die Regelung aufrecht, dass bei der Verrechnung nur Verluste in Höhe von 75% der positiven Einkünfte des jeweiligen Jahres verrechnet werden können. Für einen Beispielbetrieb (Übersicht 2) wird angenommen, dass 2007 ein Verlust von 8000 € entsteht. Dieser könnte längstens bis in das Jahr 2010 vorgetragen werden. Wird im Jahr 2008 ein Gewinn von 24000 € erwirtschaftet, dann kann der vorjährige Verlust zur Gänze abgezogen werden. Dies führt zu einer Steuerersparnis von 3067 €.

Unternehmer, deren Jahresumsatz 22000 € netto nicht übersteigt, müssen weder Umsatzsteuer in Rechnung stellen, noch dürfen sie die anfallende Vorsteuer abziehen. Diese Umsatzgrenze beträgt zukünftig 30000 €. Nichtbuchführungspflichtige, umsatzsteuerpauschalierte Landwirte sind von der Anhebung der Umsatzsteuer-Kleinunternehmergrenze nicht betroffen. Im Rahmen von Nebentätigkeiten und -betrieben kann die Anhebung jedoch relevant sein.

DI Hermann Peyerl, Institut für Agrarökonomie, BOKU Wien

Übersicht 1: Freibeträge für investierte Gewinne

Kalenderjahr	Einheit	2007	2008
steuerlicher Gewinn	€	30000	32000
begünstigte Investition	€	5000	2000
Freibetrag	€	3000	2000
Grenzsteuersatz	%	43,6	43,6
Steuerersparnis	€	1308	872

Übersicht 2: Mit Verlustvortrag 3000 € sparen

Kalenderjahr	Einheit	2007	2008
Gewinn/Verlust	€	-8000	24000
Verlustvortrag	€	8000	-8000
Einkommen	€	0	16000
Grenzsteuersatz	%	0,0	38,3
Steuerersparnis	€	-	-3067